

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 18934

Reisegewerbekarte

Um zunächst einem Irrtum vorzubeugen: Unter dem sogenannten Reisegewerbe versteht die Gewerbeordnung nicht den Betrieb von Reisebüros, sondern das ambulante Gewerbe, z. B. "fliegende Händler" oder Standinhaber auf Privatmärkten. Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis, die sogenannte Reisegewerbekarte. Darüber hinaus benötigt der Reisegewerbetreibende eine Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung, wenn er auf öffentlichen Straßen tätig werden will.

Inhalt:

1.	Wer betreibt ein Reisegewerbe?	2
	Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht erlaubt?	
3.	Wer braucht die Reisegewerbekarte?	3
	Angestellte	3
	"Festgesetzte Märkte"	3
	Reisegewerbefreie Tätigkeiten	3
4.	Antrag, Gültigkeit und Kosten	2
5.	Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse	5
	Sondernutzungserlaubnis	5
	Straßenverkehrserlaubnis	6
6.	Zusätzliche Vorschriften bei der Ausübung	6
7	Zuständigkeiten für Reisegewerbekarte und für sonstige Erlaubnisse	-



1. Wer betreibt ein Reisegewerbe?

Derjenige, der ohne vorhergehende Bestellung (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 GewO), oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreibt oder ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (vgl. § 55 Abs. 1 GewO). Beispielsfälle sind :

- der Vertreter an der Haustür,
- · der Verkauf aus einem "Bauchladen"
- sämtliche andere Formen des Anbietens einer gewerblichen Tätigkeit durch "Umherziehen" (z. B. auch das Anfertigen, Bearbeiten, Reparieren von beweglichen Gegenständen wie u.a. das Schleifen von Messern, Scheren o.ä.)
- Gewerbetreibende, die einen Straßenstand betreiben, der täglich auf- und abgebaut wird oder
- Personen, die eine selbständig unterhaltende Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben.

Wichtig: Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (vgl. § 55 f GewO und siehe unter: http://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/index.html).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Beim stehenden Gewerbe "kommt" der Kunde zum Unternehmer (und sei es nur telefonisch), während beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Unternehmer ausgeht, er also (unangemeldet) zum Kunden "geht".

2. Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe nicht erlaubt?

Im Reisegewerbe können grundsätzlich die gleichen Tätigkeiten ausgeübt werden wie im stehenden Gewerbe. Um spezifische Gefahren abzuwehren, die vom Reisegewerbe ausgehen, sind jedoch einige Tätigkeiten verboten (Katalog siehe § 56 GewO). Hierzu gehören beispielsweise:

- das Anbieten und der Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie von Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberauflagen;
- das Anbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen;
- Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren;
- Vertrieb von Wertpapieren und Lotterielosen;
- alkoholischen Getränke (zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden).



3. Wer braucht die Reisegewerbekarte?

Grundsätzlich braucht jeder, der ein Reisegewerbe betreiben will, eine besondere Erlaubnis, die sogenannte Reisegewerbekarte. Diese muss vom Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes immer mitgeführt werden.

Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Vom Grundsatz der Erlaubnispflicht gibt es einige Ausnahmen. Eine Reisegewerbekarte ist insbesondere **nicht erforderlich** für:

Angestellte

Seit Mitte 2007 benötigen Angestellte im Reisegewerbe grundsätzlich keine eigene Reisegewerbekarte mehr (Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, BGBL. 2007, Teil I Nr. 47, 13.9.2007).

Es ist daher zu beachten:

- Nur der Prinzipal (Arbeitgeber/ Gewerbetreibender) benötigt die Reisegewerbekarte.
- Der Angestellte benötigt jedoch eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers, wenn er unmittelbaren Kundenkontakt hat (§ 60 c Abs. 2 GewO).
- Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden (Prinzipal) untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die (angestellte) Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt gem. § 60 GewO.

"Festgesetzte Märkte"

Nicht zum Reisegewerbe gehört die Teilnahme an sogenannten "festgesetzten" Märkten. Wer also einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will, muss sich - nach der erforderlichen Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO - lediglich an den Marktmeister wenden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt "Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten".

Reisegewerbefreie Tätigkeiten

Einige Tätigkeiten sind nach § 55 a GewO von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Das betrifft u. a.:

- den Vertrieb selbst gewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Imkerei;
- die Ausübung eines Reisegewerbes in der Gemeinde des eigenen Wohnsitzes oder der betrieblichen Niederlassung, wenn die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt;
- den Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs von einer mobilen Verkaufsstelle aus, wenn der Vertrieb in regelmäßigen, kürzeren Abständen an der selben Stelle erfolgt;



das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten. Gegebenenfalls ist nach § 55 c GewO eine Anzeige beim Gewerbeamt erforderlich.

In den drei zuletzt genannten Fällen muss der Beginn des Gewerbes jedoch bei dem zuständigen Gewerbeamt **angezeigt** werden, soweit nicht ohnehin eine Gewerbeanzeige für den Betrieb eines stehenden Gewerbes erfolgen muss (§ 55c GewO).

Einer Reisegewerbekarte bedarf es ferner nach § 55 b GewO nicht, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

4. Antrag, Gültigkeit und Kosten

Voraussetzung für die Erteilung der Reisegewerbekarte ist die nachgewiesene Zuverlässigkeit des Antragstellers. Dazu muss der Antragstelle bei der Behörde ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Der Antrag wird auf einem Formbogen gestellt, der bei den Wirtschaftsämtern erhältlich ist. Die Zuständigkeit richtet sich jeweils nach dem Wohnort des Antragstellers.

Eine Übersicht der **Zuständigkeiten für die Erteilung** einer Reisegewerbekarte sowie für sonstige Erlaubnisse finden Sie unter **Punkt 7**.

Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:

- Das ausgefüllte Antragsformular
- Der Personalausweis oder Pass zur Einsichtnahme
- ggf. die Aufenthaltsberechtigung oder die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis
- ggf. ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- (zwei) Lichtbild(er)
- Bei Feilbieten von Lebensmitteln (Ausnahme Obst und Gemüse) eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Erteilung durch das Gesundheitsamt)
- die Verwaltungsgebühr

Zu beachten ist außerdem:

- Im Antrag sollte die Art der angebotenen Waren bezeichnet werden
- Die Erteilung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit, nur auf Antrag hin befristet.

Die Reisegewerbekarte wird in der Regel **unbefristet** erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet.



Die **Rahmengebühr** für eine Reisegewerbekarte beträgt 44,99 € bis 393,69 €. Die konkrete Gebühr richtet sich nach der jeweils angestrebten Tätigkeit.

5. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse

Mit der Reisegewerbekarte ist es oft nicht getan. Will der Reisegewerbetreibende auf öffentlichem Straßenland tätig werden, so benötigt er eine **Sondernutzungserlaubnis** (sog. "Standschein") und/oder eine **Straßenverkehrserlaubnis** der zuständigen Behörde.

Wichtig: Mit dem Zweiten Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung ist u. a. eine Vereinfachung des Sondernutzungsrechts umgesetzt worden. Mit dem neu eingeführten § 13 BerlStrG bedarf es keiner zusätzlichen Sondernutzungserlaubnis mehr, soweit nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (§ 29 Abs.2 , § 46 StVO) ohnehin noch eine Straßenverkehrserlaubnis für das konkrete Vorhaben eingeholt werden muss. Auf diese Weise werden die Genehmigungsverfahren und der Prozess der Anmeldung auf einen Verfahrensschritt reduziert. Der Reisegewerbetreibende muss daher lediglich eine Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde einholen.

Alle genannten Erlaubnisse sind personengebunden und somit nicht übertragbar.

Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzung der öffentlichen Straßen ist erlaubnispflichtig. Die Tätigkeiten eines Reisegewerbes stellen in der Regel eine Straßensondernutzung dar, weil die Straßen über den Gemeingebrauch –die Fortbewegung- hinaus in Anspruch genommen werden. Zu Sondernutzungen gehören typischerweise Warenauslagen, Verkaufsstände oder Kleinkunst- Darbietungen auf der Straße. **Auch** der **Handel aus Bauchläden,** z.B. ein sog. "Grillwalker", stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes dar.

Zuständig ist der Bezirk, in dem der Reisegewerbetreibende seinen Standort nehmen will, bzw. der fliegende Händler seine Hauptaktivitäten hat (Nutzungsort). Ist eine Tätigkeit in mehreren Bezirken beabsichtigt, so ist dies beim zuerst aufgesuchten Bezirksamt anzugeben, welches dann behördenintern die weiteren Erlaubnisse einholt und stellvertretend erteilt (Federführung).

Die Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel erteilt werden. Eine **Versagung** der Erlaubnis kommt jedoch in Betracht, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt wird oder unzumutbare Emissionen bzw. Immissionen von der Sondernutzung ausgehen. Für den zentralen Bereich Berlins zwischen Siegessäule und Alexanderplatz sowie für den Breitscheidplatz sind Sondernutzungen nur dann möglich, wenn sie nicht im deutlichen Widerspruch zu den denkmalschutzrechtlichen und städtebaulichen Belangen dieser äußerst sensiblen Bereiche stehen. Näheres regeln die Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz.

Die **Kosten** für die Sondernutzung hängen von der Straßenlange bzw. der Nutzungsart ab. Für Handels und sonstige Dienstleistungsstände im Zentrumsbereich (Straßenlage-Wertstufe I), z. B am Potsdamerplatz oder am Zoo, belaufen sich die Kosten auf 2,50 Euro je qm täglich. Für den Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort beträgt die Gebühr 50 Euro im Monat.



Nähere Informationen zur Einholung einer Sondernutzungserlaubnis finden Sie auch in unserem Merkblatt Sondernutzungserlaubnis (Dok. Nr. 84232).

Straßenverkehrserlaubnis

Aufgrund der Gefahren im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlichen Straßenlandes benötigt man bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen neben der Sondernutzungserlaubnis eine *Straßenverkehrerlaubnis* nach § 29 Abs.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder bei sonstigen Sondernutzungen eine *straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung* nach § 46 StVO. Die Zuständigkeit der Behörde richtet sich dabei nach dem Wohnort des Gewerbetreibenden.

Zusätzliche Vorschriften bei der Ausübung

Nach § 56 a der Gewerbeordnung müssen der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder seine Firma an den Verkaufseinrichtungen wie Autos, Handkarren, Tischen usw. (z. B. in Form von Schildern, die für die Kunden deutlich lesbar sind) angebracht werden.

Außer der Gewerbeordnung sind, zum Beispiel beim Vertrieb von Speiseeis, auch die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für den Vertrieb bestimmter Lebensmittel ist nach dem Infektionsschutzgesetz eine Erstbelehrung beim Gesundheitsamt oder bei einem von diesem beauftragten Arzt erforderlich. Die Bescheinigung über die Belehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein (vgl. § 43 IfSchG). Zu beachten ist außerdem, dass die Belehrung über Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen **alle zwei Jahre erneuert** und diese Belehrung ausreichend dokumentiert werden muss. Zudem sind die Bescheinigungen/ Dokumentationen über die Erstbelehrung und die nachfolgenden Belehrungen aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Reisegewerbetreibende muss darüber hinaus grundsätzlich die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beachten; eine Ausnahme gilt für Schausteller, für das Feilbieten von Waren sowie für selbständige Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen deren Geschäftsbetriebs aufsuchen (vgl. § 55 e Abs. 1 GewO).

Des Weiteren hat der Gewerbetreibende grundsätzlich ein sogenanntes Steuerheft zu führen und dieses auch bei Ausübung seines Gewerbes mit sich zu führen. Unter den Voraussetzungen des § 68 UStDV kann sich der Reisegewerbetreibende aber auch von der Pflicht zum Steuerheft befreien lassen. Nähere Auskünfte erteilt das Finanzamt.



7. Zuständigkeiten für Reisegewerbekarte und für sonstige Erlaubnisse

Bezirk	Reisegewerbekarte	Sondernutzungs- erlaubnis	Straßenverkehrs- erlaubnis
Charlottenburg Wilmersdorf	Wirtschafts- und Ordnungsamt Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin Tel.: 030/9029-29000	Wirtschafts- und Ordnungsamt Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin Tel.: 030/9029-29000	Wirtschafts- und Ordnungsamt Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin Tel.: 030/9029-29051 030/9029-29052
Friedrichshain Kreuzberg	Ordnungsamt Yorckstr. 4-11 10965 Berlin Tel.: 90298 –2246	Ordnungsamt Yorckstr. 4-11 10965 Berlin Tel.: 902 98-22 46	Ordnungsamt Yorckstr. 4-11 10965 Berlin Tel.: 902 98-22 46
Lichtenberg Hohenschönhausen	Bezirksamt Lichten- berg von Berlin, Ordnungsamt Große-Laage-Str. 103 13055 Berlin Tel.: 030/90296-4310 030/90296-4317 030/90296-4327	Bezirksamt Lichten- berg von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr - Straßenbau- behörde (Tiefbauamt) 10360 Berlin Tel.: 030/90296-6574	Bezirksamt Lichten- berg von Berlin, Straßenverkehrsbe- hörde Große-Laage-Str. 103 13055 Berlin Tel.: 030/90296-4310 030/90296-4360 030/90296-4317 030/90296-4327
Marzahn Hellersdorf	Ordnungsamt Premnitzer Str. 11, 12681 Berlin Tel.: 030/90293-6547 030/90293-6548 030/90293-6549	Ordnungsamt Premnitzer Str. 11, 12681 Berlin Tel.: 030/90293-6547 030/90293-6548 030/90293-6549	Straßenverkehrsbe- hörde Premnitzer Str. 11 12681 Berlin Tel.: 030/ 90293-6557 030/90293-6558 030/90293-6559



Mitte Wedding Tiergarten	Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Bezirksamt Mitte von Berlin, Tiefbau- und Landschaftsplanungs- amt, Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	Bezirksamt Mitte von Berlin, Tiefbau- und Landschaftsplanungs- amt, Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin
	Tel.: 030/9018-22010	Tel.: 030/9018-22824	Tel. 030/9018-22824
Neukölin	Ordnungsamt Juliusstraße 67-68 12051 Berlin Tel.: 030/90239-6699	Ordnungsamt Juliusstraße 67-68 12051 Berlin Tel.: 030/90239-6699	Ordnungsamt Straßenbehörde Juliusstraße 67 12051 Berlin Tel.: 030/90239-6699
Pankow Prenzlauer Berg Weißensee	Ordnungsamt Fröbelstr. 17 10405 Berlin	Tiefbauamt Darßerstr. 203 13088 Berlin	Tiefbauamt Darßerstr. 203 13088 Berlin
	Tel.: 030/90295-6404	Tel. 030/90295-8638	Tel.: 030/902 95-8638
Reinickendorf	Ordnungsamt Lübener Weg 26 13407 Berlin Tel.: 030/90294-2933	Ordnungsamt Lübener Weg 26 13407 Berlin Tel. 030/90294-2933	Ordnungsamt Lübener Weg 26 13407 Berlin Tel. 030/90294-2933
Spandau	Ordnungsamt Galenstr. 14 13597 Berlin Tel.: 030/90279-2278	Tiefbauamt Carl-Schurz-Str. 2/6 13597 Berlin Tel. 030/90279-2016	Ordnungsamt Carl-Schurz-Str. 2/6 13597 Berlin Tel.030/90279-3000
Steglitz	Gewerbeamt	Tiefbauamt	Straßenverkehrsbe-
Zehlendorf	Königin-Luise-Str. 96 14195 Berlin	Hartmannsweiler- weg 36 14163 Berlin	hörde Hartmannsweiler- weg 36 14163 Berlin
	Tel.: 030/90299-3815	Tel.: 030/90 2 99-7756	Tel. 90 2 99-5462



Tempelhof Schöneberg	Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg Abt. Jugend, Ordnung und Bürgerdienste Ordnungsamt Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin Tel.: 030/90277-2430 030/90277-4244 030/90277-42 45	Bezirksamt Tempelhof/ Schöneberg Abt. Bauwesen, Fach- bereich Tiefbau Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin Tel.: 030/90277-2457	Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg Straßenverkerhsbe- hörde Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin Tel.: 030/90277-3460
Treptow Köpenick	Ordnungsamt Salvador-Allende-Str. 80 a 12559 Berlin Tel.: 030/30297-4635	Tiefbauamt Dahmestr. 33 12526 Berlin Tel.: 030/90297-4626 030/90297-5535	Ordnungsamt Salvador-Allende-Str. 80 a 12526 Berlin Tel.: 90297-4629

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.